



LANDGERICHT TRAUNSTEIN

4 T 586/15

3 XIV 10/15 Amtsgericht Mühldorf am Inn

Ausfertigung

EINGANG

20. Okt. 2015

ANWALTSKANZLEI

Beschluss

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 14.10.2015

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover; Gz.: 137/15 FA08 Fa

Beteiligte Ausländerbehörde: Stadt Nürnberg, Hirschelgasse 32, 90403 Nürnberg; Gz.: EP/2-2 Schr, Haft-Nr. 779/4396

hier: Anordnung von Sicherungshaft

1. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf vom 11.02.2015 verlängerten und bis 02.03.2015 vollzogenen Überstellungshaft rechtswidrig war.
2. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Nürnberg auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 31.03.2014 unter Verwendung eines erschlichenen Visums in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid der Bundespolizei Berlin vom 31.03.2014 wurde der Betroffene unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Der Betroffene kam der Ausreiseaufforderung am 01.04.2014 über den Flughafen Frankfurt am Main nach.

Der Betroffene wurde erneut am 21.12.2014 in einem von München nach Nürnberg fahrenden Regionalexpress der Deutschen Bahn vor der Einfahrt in den Nürnberger Hauptbahnhof angetroffen und einer Kontrolle unterzogen. Er gab dabei die Personalien „**[REDACTED]**“ an und übergab den kontrollierenden Beamten zur Untermauerung seiner Angaben eine auf diese Personalien ausgestellte AOK-Gesundheitskarte. Mit den Zweifeln an der Richtigkeit seiner Angaben konfrontiert gab er mit den Worten „I tell you now the truth“ seine ghanaischen Personalien an, die er anlässlich seiner Einreise am 31.3.2014 verwendet hatte und teilte mit, dass er nach seiner Ausreise kurze Zeit später unter erneuter missbräuchlicher Verwendung von nicht für ihn ausgestellten Personendokumenten in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und sich seit Mai 2014 ununterbrochen dort aufhielt. Nach seinen Angaben traf er im Juli 2014 in Nürnberg den spanischen Staatsangehörigen **[REDACTED]**, der ihm gegen monatliche Zahlung von 550,- € eine Wohnung und seine Personendokumente zur Verfügung stellte.

Die beteiligte Ausländerbehörde beantragte mit Schreiben vom 22.12.2014 (Blatt 17/22) die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer bis 11.2.2015. Das Amtsgericht Nürnberg ordnete mit Beschluss vom 22.12.2014 (Blatt 41/46) gegen den Betroffenen Sicherungshaft an bis längstens 11.2.2015. Die beteiligte Ausländerbehörde ordnete mit Bescheid vom 22.12.2014 (Blatt 32/36) die Abschiebung des Betroffenen unmittelbar aus der Haft heraus nach Ghana an. Ein Termin zur Vorführung und Vorsprache bei der Auslandsvertretung von Ghana wurde seitens der beteiligten Ausländerbehörde für den 28.1.2015 vereinbart (Blatt 72/73). Mit Verfügung der betei-

ligten Ausländerbehörde vom 9.1.2015 wurde der Betroffene aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Blatt 79/86). Im Rahmen der Anhörung von offiziellen Vertretern der ghanaischen Botschaft in Berlin wurde seitens der Botschaftsangehörigen mitgeteilt, dass es sich bei dem Betroffenen nicht um einen ghanaischen Staatsangehörigen handelt (Blatt 122/123). Der Betroffene gab dazu an, dass er sich den Pass in Ghana besorgt habe. Die für den 9.2.2015 geplante Luftabschiebung nach Ghana wurde daraufhin storniert (Blatt 60). Seitens der zentralen Ausländerbehörde Oberbayern wurde durch Herrn Hefele am 5.2.2015 ein Gespräch mit dem Betroffenen geführt, wobei dieser angab, in Wahrheit togolesischer Staatsangehöriger zu sein. Darüber hinaus äußerte er ein Asylgesuch (vgl. Blatt 131/139).

Die beteiligte Ausländerbehörde beantragte mit Schreiben vom 6.2.2015 (Bl. 6) die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer bis 14.4.2015. Es stehe aufgrund der bisherigen Ermittlungen und der Angabe des Betroffenen fest, dass es sich bei ihm tatsächlich um einen togoischen Staatsangehörigen handle. Es sei ein Vorführungstermin für den 24.2.2015 gebucht. Nach Identifizierung benötige die Botschaft nach Mitteilung der Bundespolizei ca. 4 Wochen für die Ausstellung des Passersatzdokumentes, wobei für die Flugbuchung nach Togo durch die Polizeiinspektion Schubwesen weitere drei Wochen hinzuzurechnen seien. Die beteiligte Ausländerbehörde stützte die beantragte Haft auf § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 5 AufenthG. Der zuständige Richter am Amtsgericht Mühldorf hörte den Betroffenen am 11.2.2015 (Blatt 193/194) persönlich an. Mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf vom 11.2.2015 (Blatt 195/200) wurde die gegen den Betroffenen mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.12.2014 angeordnete Sicherungshaft verlängert bis längstens 14.4.2015.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 18.2.2015 (Blatt 203) Beschwerde ein. Die beteiligte Ausländerbehörde teilte mit Schreiben vom 02.3.2015 (Blatt 215) mit, dass das Bundesamt an diesem Tag mitteilte, dass der Asylantrag des Betroffenen nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich abgelehnt werden wird. Der Betroffene wurde daher am selben Tag aus der Haft entlassen.

Der Betroffene beantragte mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 03.03.2015 die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat und begründete den Antrag mit Schriftsätzen seines Verfahrensbevollmächtigten vom 30.3.2015 (Blatt 220/221) und vom 17.4.2015 (Blatt 228/229). Zu beklagen sei ein Verstoß gegen § 72 Abs. 4 AufenthG, da ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Berlin mit der Abschiebung des Betroffenen nicht vorgelegen habe. Weiter wurde ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz gerügt. Es sei davon auszugehen, dass seitens des Bundesamtes nicht erst am 2.3.2015, sondern bereits früher auf Anfrage mitgeteilt worden wäre, dass über den Asylantrag des Betroffenen nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG entschieden werden könne. Auch liege ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG, 432 FamFG vor, da keine Vertrauensperson des Betroffenen von der Freiheitsentziehung aufgrund Haftbeschluss vom 11.2.2015 informiert worden sei. Die beteiligte Ausländerbehörde nahm mit Schreiben vom 13.4.2015 (Bl. 223/224) Stellung. Das gegen den Betroffenen anlässlich seiner Einreise über den Flughafen Berlin Schönefeld im März 2014 durch die Bundespolizei Berlin eingeleitete Strafverfahren sei von dort an die Staatsanwaltschaft Coburg abgegeben und bereits am ~~14.7.14~~ nach § 153 Abs. 1 StRO eingestellt worden. Die Behauptungen hinsichtlich eines angeblichen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot seien rein spekulativ und unzutreffend. Auf die Bearbeitung des Asylverfahrens beim Bundesamt habe die Ausländerbehörde keinerlei Einfluss. Die Gesetzgeber haben mit der Vorschrift des § 14 Abs. 3 AsylVfG und der dort genannten Frist dem Bundesamt auch einen entsprechenden Bearbeitungszeitraum eingeräumt.

Zu einem Hinweis der Kammer vom 23.09.2015 nahm die beteiligte Ausländerbehörde mit Schreiben vom 07.10.2015 (Bl. 244/245) Stellung. Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot könne der Ausländerbehörde nicht zur Last gelegt werden. Bei der Frage, ob das Verfahren durch das BAMF nach dem Grundsatz der größtmöglichen Beschleunigung betrieben wurde sei zu berücksichtigen ist, ob eine Behörde aufgrund einer Ausnahmesituation wie im Februar dieses Jahres (starke Grippewelle mit massiven krankheitsbedingten Ausfällen) überhaupt hierzu in der Lage ist und, dass die Ursache für die Inhaftierung des Betroffenen ausschließlich durch dessen Verhalten gesetzt wurde.

II.

1. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist zulässig. Gegen die Verhängung von Überstellungshaft durch das Amtsgericht ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde des Betroffenen wurde fristgerecht eingelegt. Da sich das Verfahren durch Entlassung des Betroffenen am 02.03.2015 erledigt hat, kann nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

2. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist begründet.

Die mit Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf am 11.02.2015 verlängerte Sicherungshaft war in dem Zeitraum von 11.02.2015 bis 02.03.2015 rechtswidrig, da das Verfahren zur Abschiebung des Betroffenen nicht mit der größtmöglichen Beschleunigung betrieben wurde. Die Haft zur Sicherung der Abschiebung darf nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit der größtmöglichen Beschleunigung betreibt (vgl. BGH vom 17.10.2013, Az. V ZB 172/12 m.w.N.).

Die beteiligte Ausländerbehörde hat ein Asylgesuch des Betroffenen vom 05.02.2015 am 06.02.2015, 9.20 Uhr mit dem Vermerk „Eilt sehr - Haftfall“ an das BAMF weitergeleitet. Die Kammer hat die Akte des BAMF beigezogen. Daraus geht hervor, dass das BAMF mit Schreiben vom 06.02.2015 dem Betroffenen den Eingang des Asylantrags bestätigte und ihm als Anlage Informationen zum Asylverfahren zur Kenntnisnahme und zum Verbleib übersandte. Darüber hinaus wurde die beteiligte Ausländerbehörde am 06.02.2015 um erkenntungsdienstliche Behandlung in Amtshilfe gebeten.

In der Akte des BAMF findet sich als nächstes Schriftstück nur der Vermerk, dass der Betroffene am 02.03.2015 aus der JVA entlassen wurde. Damit geht einher, dass seit dem Zeitpunkt der erbetenen erkenntungsdienstlichen Behand-

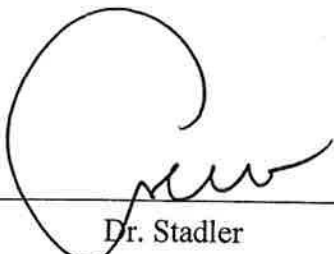
lung seitens des BAMF nichts geschehen ist und das Asylverfahren entgegen den Ausführungen der beteiligten Ausländerbehörde vom 13.04.2015 gerade nicht bearbeitet wurde.

Als Haftsache wäre das Verfahren aber auch seitens des BAMF vordringlich zu bearbeiten gewesen. Dass kurz vor Ablauf der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG festgestellt wird, dass eine Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen wird, lässt sich mit dem Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen nicht vereinbaren. Der beteiligten Ausländerbehörde sind von dem zuständigen Bundesamt zu vertretende Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot zuzurechnen (vgl. BGH, Beschluss vom 30.06.2011, Az. V ZB 274/10).


Soweit die beteiligte Ausländerbehörde einwendet, dass aufgrund massiver krankheitsbedingter Ausfälle beim BAMF und der damit einhergehenden Ausnahmesituation das BAMF überhaupt nicht in der Lage war, dem Grundsatz der größtmöglichen Beschleunigung gerecht zu werden, folgt die Kammer den Einwänden des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen. Gerade aufgrund dieses dargelegten Ausnahmefalls war es für das BAMF bereits nach kürzester Zeit erkennbar, dass es nicht in der Lage sein wird, über den Antrag innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG zu entscheiden. Dass es der beteiligten Ausländerbehörde vor dem 02.03.2015 nicht gelungen ist, mit dem BAMF telefonisch in Kontakt zu treten, ist nicht der beteiligten Ausländerbehörde anzulasten. Ein etwaiger Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot seitens der beteiligten Ausländerbehörde ist für die Kammer nicht erkennbar. Das BAMF hätte aber zumindest in den Haftfällen auf die dargelegte Ausnahmesituation und den Umstand, dass mit einer Entscheidung innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht gerechnet werden kann, hinweisen müssen. Dieser Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot ist, wie ausgeführt, der beteiligten Ausländerbehörde zuzurechnen.

3. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.


4. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
5. Die Rechtsbeschwerde ist für die Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war nicht zuzulassen, da die Rechts-sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechts-beschwerdegerichts nicht erfordert.



Dr. Stadler
Präsident des Landgerichts



Spann
Richter am Landgericht



Müller
Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Traunstein, 15. Okt. 2015
Landgericht Traunstein

Tschander

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle